



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Kopie

Verteilerliste

Regierungen (per E-Mail)

EILT SEHR

zur Weiterleitung auch an die
unteren Straßenverkehrsbehörden

Präsidien der Bayer. Landespolizei (per E-Mail)
zur Weiterleitung auch an die nachgeordneten Dienststellen

nachrichtlich: (per E-Mail)

Bayer. Polizeiverwaltungsamt
- Zentrale Bußgeldstelle -
Mönchshofstraße 43
94234 Viechtach

Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -
Postfach 11 53
82241 Fürstenfeldbruck

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Postfach 10 01 65
96053 Bamberg

Fortbildungsinstitut der
Bayer. Polizei
83404 Ainring



Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3636-330-Fe	Bearbeiter Herr Fellner	München 13.08.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2279 / -12272	Zimmer OPL- 1, 432	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Schaufellader mit Sichtfeldeinschränkung**

Anlagen

- 1 Kennzeichnungsvorschrift
- 1 Empfehlung für Einweiser

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Schaufelradlader mit Sichtfeldeinschränkung (früher: erhebliche Sichtfeldeinschränkung), nicht jedoch für bauartgleiche Ketten- oder Halbkettenfahrzeuge, welche die in Nr. V. 4. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO aufgeführten Maße, Achslasten und Gesamtgewichte nicht überschreiten, kann eine Dauererlaubnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt werden. Die Regelung ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abgestimmt. Sie bezieht sich dabei ausdrücklich nur auf solche Schaufelradlader, die mit montierter Schaufel im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden. Für Radlader die in anderen Konfigurationen (z. B. mit Holzgreifern oder Hubgerüsten) oder andere Fahrzeuge mit Sichtfeldeinschränkung bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

1. Geltungsbereich

1.1. Fahrtstrecke bis 1000 m

Für den Verkehr von Schaufelradladern

- zwischen verschiedenen Betriebsteilen,
- innerhalb von Baustellen,
- zwischen Baustellen, Werkstätten oder anderen Betriebsstätten

kann die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO mit der Maßgabe erteilt werden, dass ausschließlich wenig befahrene öffentliche Straßen nur überquert oder diese Straßen nur kurzzeitig befahren werden dürfen. Es ist eine Absicherung und Einweisung durch eine Begleitperson (Fußgänger mit weiß-rot-weißer Fahne) vorzuschreiben.

1.2. Fahrtstrecke bis 50 km

Für Fahrten in einem Umkreis von 50 km um den Betriebssitz ist als Bedingung die Absicherung und Einweisung durch eine Begleitperson vorzuschreiben. Der Schaufellader muss mit **einer Rundumkennleuchte** für gelbes Licht ausgerüstet sein, die auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert ist. Die Rundumkennleuchte muss über eine Bauartgenehmigung verfügen und darf keine Doppelblitze (Stroboskopeffekt) ausstrahlen. Die Rundumkennleuchte muss horizontal in einem Winkelbereich von 360 Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren.

Einweiser und Fahrzeugführer müssen während der Einweisung in ständiger Sprechfunkverbindung stehen.

1.3. Fahrtstrecke bis 100 km

Für Fahrten in einem Umkreis von 100 km um den Betriebssitz ist als Bedingung die Absicherung und Einweisung durch eine Begleitperson vorzuschreiben. Der Schaufellader muss mit **einer Rundumkennleuchte** für gelbes Licht ausgerüstet sein, die auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert ist. Die Rundumkennleuchte muss über eine Bauartgenehmigung verfügen und darf

keine Doppelblitze (Stroboskopeffekt) ausstrahlen. Die Rundumkennleuchte muss horizontal in einem Winkelbereich von 360 Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren.

Einweiser und Fahrzeugführer müssen während der Einweisung in ständiger Sprechfunkverbindung stehen.

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges muss über 30 km/h betragen.

2. Bedingungen für die besondere Ausrüstung der Fahrzeuge

(nur Fallgruppe 1.2 und 1.3)

2.1 Warntafeln

Warntafeln (analog § 51 c Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 StVZO) sind jeweils links und rechts außen an den Seitenwänden der Schaufel entsprechend Abbildung 1 anzubringen. Die Schraffierung ist so zu gestalten, dass diese im Winkel von 45° zur Vorderkante der Schaufel hin abfällt. Abweichungen bis 100 mm von den Außenkanten der Schaufelseiten nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VKBI 1974, S. 2 i. d. F. VKBI 1983, S. 23 – wird hingewiesen.

2.2 Konturmarkierungen

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugvorbaus sind seitlich gelbe Konturmarkierungen entsprechend Abbildung 1 anzubringen, deren Reflektionseigenschaften der Norm ECE R 104 entsprechen müssen.

Auf der gesamten Länge der Zahnschutzleiste ist eine weiße Konturmarkierung anzubringen, deren Reflektionseigenschaften ebenfalls der Norm ECE R 104 entspricht. Die Zahnschutzleiste ist während der Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsflächen an der Schaufel anzubringen.

3. Auflagen für die Einweisung der Fahrzeuge

3.1 Einweiser

Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu versehen, dass die Einweiser mindestens im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse L, T oder B sein müssen. Fahrerlaubnisse für einspurige Fahrzeuge sind nicht ausreichend.

3.2 Einweisung

Die Fahrzeugführer und die Einweiser sind vom Erlaubnisinhaber oder einer von diesem bestimmten Person in die Besonderheiten von Fahrzeugen mit Sichtfeld-einschränkung einzuweisen und auf die besonderen Gefahren bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr hinzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Verwendung von eindeutigen Handzeichen zur Einweisung gemäß Abbildung 2 wird angeraten.

4. Sonstige Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Auflagen und Bedingungen der VwV-StVO und der Richtlinien für den Großraum- und Schwertransporte (RGST), soweit dieses Schreiben keine abweichende Regelung trifft. Ein Ausschluss von Fahrten bei Nacht oder schlechter Sicht ist wegen des geänderten Signalbildes nicht mehr erforderlich.

4.2 Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

Für den Fall des erstmaligen Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen ist der Widerruf der Erlaubnis vorzusehen.

4.3 Folgen der Nichteinhaltung

Der Erlaubnisinhaber ist gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass sich das Fahrzeug ohne Erlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, wenn in den Fällen der Nr. 1.2 und 1.3 die Ausstattung nicht entsprechend der dargestellten Grundsätze angebracht, funktionstüchtig und vollständig gereinigt oder kein Einweiser anwesend ist.

5. Verfahrensregeln

5.1 Wegfall des Anhörverfahrens nach § 29 Abs. 3 StVO

Ein Anhörverfahren nach Nr. V. 2. und V. 3. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO wegen der Sichtfeldeinschränkung ist – wie in allen anderen Fällen der Sichtfeldeinschränkung - nicht erforderlich, da erfahrungsgemäß keine Auflagen oder Bedingungen mitgeteilt werden, die bezogen auf die Sichtfeldeinschränkung substantielle Bedeutung haben. Für die Anordnung von Fahrzeitbeschränkungen oder weiteren Auflagen und Bedingungen gilt Nr. 5.3. Wegen des Wegfalls des Anhör-

verfahrens bezüglich der Sichtfeldeinschränkung sind die Regierungen zuständig, im Rahmen der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO gleichzeitig die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wegen der Sichtfeldeinschränkung mitzuerteilen (§ 44 Abs. 3 a und Nr. VII. 6. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO).

Wird die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO unabhängig von der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erteilt, bleibt es bei der Regelzuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden.

5.2 Überschwere und sonstige Fahrzeuge

Die geltenden Regelungen zu Länge, Höhe und Achslast der Fahrzeuge bleiben von dieser Regelung unberührt. Daher können durch besondere Abmessungen oder Gewichte bedingte Auflagen zu den durch die Sichtfeldeinschränkung veranlassten hinzutreten.

5.3 Verweis auf geltende Rechtslage

Im Übrigen verbleibt es bei der geltenden Rechtslage, insbesondere bei der Anwendung der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO. Ebenso bleibt das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO unberührt.

5.4 Geltungsdauer

Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO können für die Fallgruppen 1.1 bis 1.3 bis zu einer Geltungsdauer von maximal 3 Jahren erteilt werden. Eine darüber hinausgehende Anpassung an die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist nach geltendem Recht nicht zulässig (Nr. VII. 1 und VII. 6. der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO).

5.6 Kraftloserklärung

Dieses Schreiben tritt an die Stelle der bisherigen Schreiben und Weisungen zur Frage der Sichtfeldeinschränkung.

Mit freundlichen Grüßen

Els
Ministerialrätin



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Kopie

Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.